VERORDNUNGSBLATT
DER MARKTGEMEINDE BAD WIMSBACH-NEYDHARTING

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 16. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 4 Verordnung: **Kanalgebührenordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting mit der eine Kanalgebührenordnung für die öffentliche Kanalisationsanlage sowie den Regenwasserkanal der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz oder/und an den Regenwasserkanal wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 33,-- pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3, mindestens jedoch € 4.950,--.

(2) Die Anschlussgebühr an einen Regenwasserkanal beträgt € 16,50 pro m² der bebauten Fläche des Hauptgebäudes inkl. sämtlicher Nebengebäude und befestigter Flächen, deren Regenwässer in den Regenwasserkanal eingeleitet werden, mindestens jedoch € 2.475,--.

(3) Die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

   a) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß zur Bemessungsgrundlage gezählt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut oder tatsächlich benutzbar sind. Räume in diesen Geschossen, welche keinem der angeführten Zwecke dienen, jedoch über einen unmittelbaren Wasserleitungs- und Kanalanschluss verfügen, werden nach ihrer tatsächlichen Größe zur Bemessungsgrundlage gezählt.

b) Für auf dem Grundstück befindliche private Garagen und Swimmingpools wird keine Anschlussgebühr berechnet.

c) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, sowie Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

d) Betrieblich genutzte Freiflächen, wie z.B. für Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, sind zu 5 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

e) Für betriebliche LKW- bzw. Autowaschanlagen: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Basis für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil bzw. die Freiflächen.

f) Rein gewerblich genutzte Lagerflächen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

g) Für betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

h) Für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gelangt die Kanalanschlussgebühr in der Höhe der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zur Vorschreibung. Ein land- bzw. forstwirtschaftlicher Betrieb ist dann gegeben, wenn aus der normalen Tätigkeit diese land- und forstwirtschaftliche Ausrichtung erkennbar ist.

(4) Als Kanalanschlussgebühr für angeschlossene, unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

(5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 zu entrichten.

(6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr bzw. Regenwasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal- bzw. Regenwasserkanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanal- bzw. Regenwasserkanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanal- bzw. Regenwasserkanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung eines an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanal- bzw. Regenwasserkanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal- bzw. Regenwasserkanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3
Kanalbenützungsgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für die bauliche Erhaltung der gesamten Kanalisationsanlage einschließlich Nebenanlagen, für die Verzinsung und Tilgung des hierfür aufgewendeten Baukapitals sowie für den

laufenden Betrieb haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
Diese beträgt € 4,80 pro m³ Wasserverbrauch. Für den Regenwasserkanal ist keine Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Wasserverbrauches für den Zeitraum 1. Oktober des Vorjahres bis 31. März des laufenden Jahres, der gemeindeeigenen, geeichten bzw. privaten Wasserzählern angezeigten Wassermenge. Um einen Jahresverbrauch zu erhalten, wird die doppelte Anzahl der ermittelten Wassermenge herangezogen.
Der Wasserverbrauch wird durch die Marktgemeinde erhoben. Der Gebäudeeigentümer hat den Organen der Marktgemeinde auch die Durchführung von stichprobenartigen Zählerstandskontrollen zu ermöglichen.
Bei Gewerbebetrieben wird der ganzjährige, mittels Wasseruhr ermittelte Wasserverbrauch herangezogen.

Wenn der Wasserzähler ausfällt, so wird die Kanalbenützungsgebühr, unter Berücksichtigung eventuell geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch, nach dem durchschnittlichen Wasserbrauch der letzten 3 Kalenderjahre berechnet.

(3) Für die Kanalbenützungsgebühr privater Grundstücke, welche nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossen sind und die Voraussetzungen der Messung des Wasserverbrauches gem. § 5 nicht erfüllen, gelangen folgende Jahressätze – unter Zugrundelegung eines angenommenen Wasserverbrauches von 40 m³ pro Person und Jahr - zur Anwendung:

gemeldete Personen	**Pauschale**		**m³**	**m³ x € 4,80**		**Jahresgebühr**
1 Person	€ 70,--	+	40 m³	€ 192,--	=	€ 262,--
2 Personen	€ 70,--	+	80 m³	€ 384,--	=	€ 454,--
3 Personen	€ 70,--	+	120 m³	€ 576,--	=	€ 646,--
4 Personen	€ 70,--	+	160 m³	€ 768,--	=	€ 838,--
5 Personen	€ 70,--	+	200 m³	€ 960,--	=	€ 1.030,--
6 Personen	€ 70,--	+	240 m³	€ 1.152,--	=	€ 1.222,--
7 Personen	€ 70,--	+	280 m³	€ 1.344,--	=	€ 1.414,--
8 Personen	€ 70,--	+	320 m³	€ 1.536,--	=	€ 1.606,--

(4) Die Mindestgebühr für Gebäude beträgt jährlich € 192,-- bzw. 40 m³.

§ 4
Bereitstellungsgebühr

(1) Die Eigentümer haben für die Bereitstellung des Kanalnetzes für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Grundstücksfläche in Quadratmeter.

(3) Der Einheitssatz beträgt ab 1.01.2026 € 0,22/m² der Grundstücksfläche.

§ 5
Gemeindeeigene Wasserzähler bei privater Wasserversorgung

(1) Die Messung des Wasserverbrauches für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren bei privaten Wasserversorgungsanlagen, kann abweichend von § 3 Abs. (3) nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) Die Gemeinde stellt auf Antrag einen Wasserzähler zur Verfügung, der den tatsächlichen Wasserverbrauch misst und im Eigentum der Gemeinde verbleibt

b) Der Eigentümer hat der Gemeinde einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

c) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde bzw. von der Gemeinde beauftragten Personen vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

d) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Gemeinde von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes zu melden. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirklungen zu schützen.

e) Der Wasserzähler muss für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein

(2) Für die Bereitstellung der laufenden Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (Ein- und Ausbau) des Wasserzählers, ist vom Gebührenschuldner eine Zählermiete von € 28,80
pro Jahr zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, am eingebauten Wasserzähler ein Funkmodul zu installieren, um die Wasserverbrauchsdaten mittels Funks fern ablesen zu können. Die Kosten für dieses Modul trägt die Gemeinde.

§ 6
Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Die Kanal- bzw. Regenwasserkanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz bzw. an den Regenwasserkanal.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 lit. a oder b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanal- bzw. Regenwasserkanalschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a oder b entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig und spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt der Benützung des Gebäudes folgt.

§ 7
Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Erwin Stürzlinger

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bad-wimsbach.at/Amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Mag. Erwin Stürzlinger, 16.12.2025 09:46:12